MARKT MÖMBRIS

Landkreis Aschaffenburg

TEKTUR

Bebauungsplan

Gewerbegebiet "Pfarräcker I"

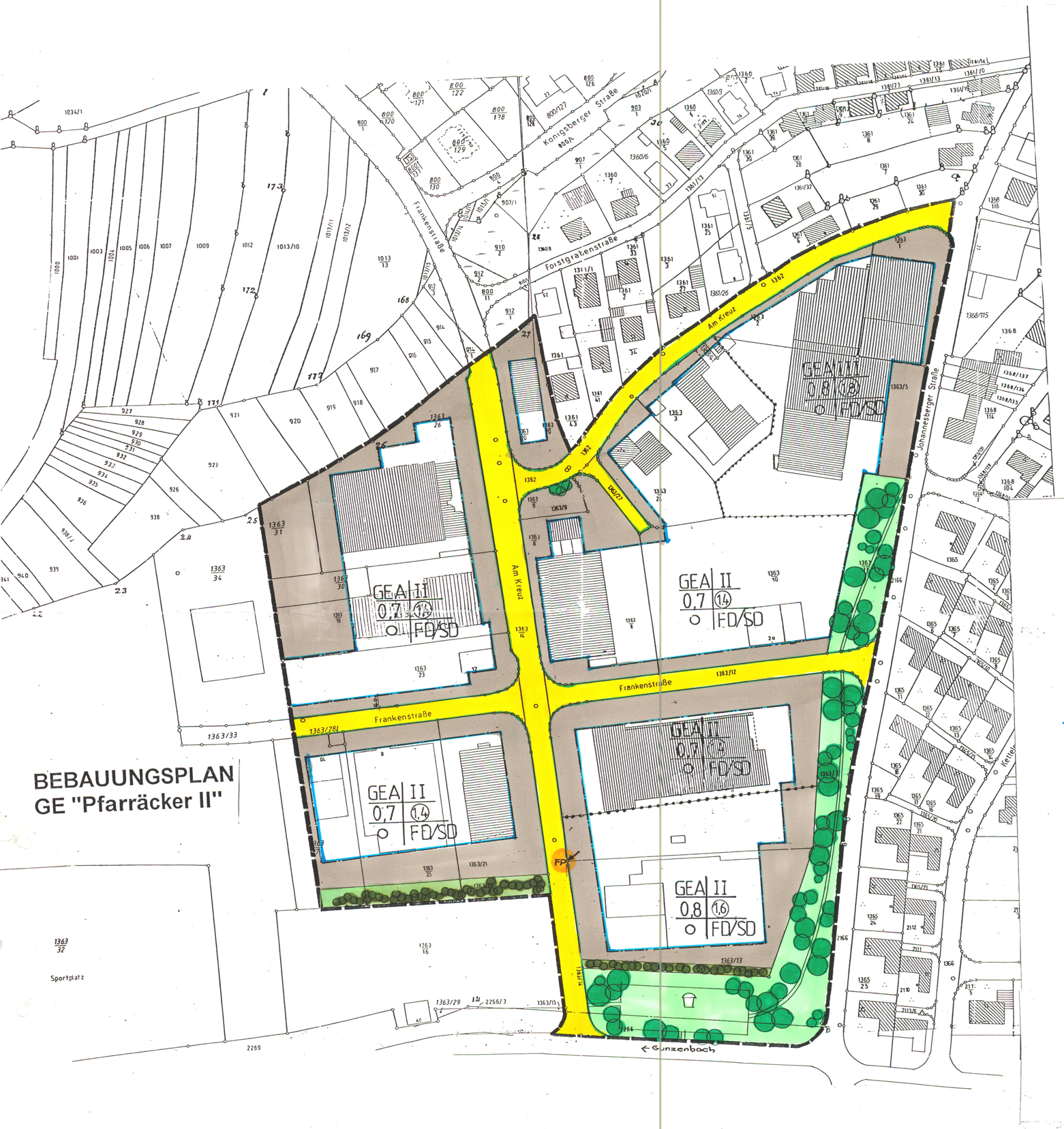

ZEICHENERKLÄRUNG

Feststetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

GEA nach § 8 Abs. 4 BauGB	Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, die den Planungsrichtpegel 60/~~50~~ 45 db(A) nicht überschreiten Bei einem höheren Störungsgrad sind besondere bauliche Schutzmaßnahmen durch den Veranlasser zu treffen. Die Einhaltung der höchstzulässigen Störungsgrade ist durch ein amtliches Gutachten nachzuweisen.
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,7	Grundflächenzahl
1,4	Geschoßflächenzahl
O	Offene Bauweise
FD	Flachdach
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Verkehrsflächen
	Straßenabgrenzungslinien
	Grünstreifen
	Grünanlagen
	Spielplatz

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gestaltung der baulichen Anlagen

II
GRZ 0,7 GFZ 1,4
Flachdach SD bis 15°
Sockelgeschoß talseitig freistehend
TH talseitig = 10,0 m
TH bergseitig = 5,0 m

II
GRZ 0,8 GFZ 1,6
Flachdach SD bis 15°
Firsthöhe/Gebäudehöhe von FP (=fester Punkt) max. 8,5 m
Grenzstein FlNr. 1363/6 - 1363/13 an der westl. Grundstücksgrenze an FlNr. 1363/14

III
GRZ 0,8 GFZ 1,8
Flachdach SD bis 15°
Sockelgeschoß talseitig freistehend
TH talseitig = 12,0 m
TH bergseitig = 6,0 m

geändert: 18.08.97
geändert: 15.11.97

Der Marktgemeinderat hat am 23.5.96 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB beschlossen.

Mömbris, den 06.04.2000 Bürgermeister (Glaser)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 18.12.97 bis 19.01.98 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit sind am 11.12.1997, ATBL Nr. 25 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mömbris, den 06.04.2000 Bürgermeister (Glaser)

Die Gemeinde hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mömbris, den 06.04.2000 Bürgermeister (Glaser)

Anzeigevermerk

ATBL Nr. 7 vom 30.03.2000

„Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)"
Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Pfarräcker II" - Tektur gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Mömbris hat den Bebauungsplan „Pfarräcker II" - Tektur in seiner Sitzung am 29.02.2000 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan liegt ab sofort mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereit. Sie können während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 22 eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Baugesetzbuch unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Markt Mömbris geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, daß Entschädigungsberechtigte Entschädigungsansprüche geltend machen können, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Berechtigten können die Fälligkeit eines Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistungsverpflichtung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wurden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mömbris, den 30.03.2000
gez.
Claver
Erster Bürgermeister

Die Durchführung des ... nach § 12 BauGB sin... ...ntlichen Auslegung am ... ortsüblich bekanntge...

Mömbris, den

462